

Berlin, 04. Juni 1990

Ergebnisse der Gespräche im Bundesinnenministerium am 1. Juni 1990

Es fand eine generelle Verständigung zum Zeitplan und den Etappen der Vorbereitung eines möglichen Beitritts nach Artikel 23 des Grundgesetzes statt. Wir gehen auf beiden Seiten davon aus, daß der Beitritt zum frühestmöglichen Termin erfolgt.

Im Detail wurden die Gespräche geführt mit:

Herrn Bundesminister des Innern Dr. Schäuble

Herrn MD Härdtl, Leiter der Abteilung innenpolitische Grundsatzfragen im BMI

Herrn MR Dr Schnapauff, Leiter des Arbeitsstabes Deutsche Einheit im BMI

Folgender Grobzeitplan ist vorgesehen:

Zum 15. Juni 1990 wird ein Arbeitspapier fertiggestellt, welches für die ersten Experten-Gespräche zu einem "Überleitungsvertrag"

am 17. Juni 1990 in Berlin Grundlage bilden soll. (Eine ständige Abstimmung mit Bonn wurde vereinbart.)

Mitte Juli 1990 müssen die Voraussetzungen für den Beginn von Verhandlungen erfüllt sein

Hauptziel für des Arbeitspapier zum 17. Juni ist festzustellen,

- Was ist aus unserer Sicht (DDR und BRD) für die Anwendung Artikel 23 erforderlich. Eine Kernfrage betrifft die Begründung des Erfordernisses eines weiteren Staatsvertrages bzw. nur eines "Oberleitungsgesetzes" (analog dem "Eingliederungsgesetz" bezüglich dem Saarland 1956).
- Das Papier "Standpunkte zum Material des Bundesministers des Inneren" vom 29.05.1990 war Grundlage für den Vergleich der Meinungen. Beim Diskutieren der "Differenzstandpunkte" wurden im wesentlichen gemeinsame Positionen hergestellt.

Handlungsbedarf besteht insbesondere zu folgenden Fragen:

- Wie ist das Grundgesetz der Bundesrepublik für ein einiges Deutschland anzupassen?
- Wie ist sonstiges Bundesrecht anzupassen, wie fließt DDR-Recht ein?
- Wie sind die Zuständigkeiten von Bundesbehörden?
- Wie ist der EG-Komplex zu behandeln?
- Wie sind alle anderen völkerrechtlichen Verträge zu behandeln, inklusive der Beziehungen zum RGW?
- Wie wird das geltende Recht im Gebiet der DDR vollzogen, durchgesetzt?
- Wie werden die noch offenen Vermögensfragen (Anlage) geklärt?

Zum Herangehen an die Lösung offener Vermögensfragen gibt es mit Herrn Dr. Schäuble Konsens. Unter der Voraussetzung, daß entsprechend Grundgesetz Artikel 65 der Justizminister die konkrete Kompetenz hat, kann im Rahmen von Verhandlungen eine Klärung dieser Fragen angestrebt werden.

Am Nachmittag des 01. Juni 1990 (16.30 - 18.30 Uhr) fand ein informelles Gespräch im BMJ mit den Herren MR Stein, Dr. Viehberg und Heyde statt. Die Aussagen dieser Herren - alle Namens Dr. Kinkel - schlossen eine Lösung im Rahmen künftiger Verhandlungen als nicht denkbar aus, da noch mit dem Staatsvertrag bis 1. Juli die offenen Vermögensfragen zu klären seien. (Man strebt weitere Anlage an oder ähnliches.)

Die bundesdeutsche Seite geht von der, auch in der "Die Welt" vom 31.05.90 veröffentlichten Haltung aus, daß enteignetes Vermögen grundsätzlich an den ursprünglichen Eigentümer zurückzugeben ist. Jede Variante einer Entschädigungslösung wurde anfangs als nicht tragbar bezeichnet.

Mit der Festlegung des Erbbaurechts wolle man, so die Hauptargumentation aus dem BMJ, den 100%-igen Vorteil einer Seite verhindern und den Interessenausgleich suchen. So wurde auch auf den Kompromiß "Dr. Kinkel - Prof. Penig" bezug genommen, der diese Lösungsvariante einschließt.

Unsere Argumentation ging in die Richtung, daß unter den spezifischen geschichtlichen (inklusive "baupraktischen") Bedingungen in der DDR ein Erbbaurecht nicht als Lösungsgrundlage angesehen werden kann.

Die Überlegung, in einer Kombination von finanzieller Entschädigung und Übergabe eines Ersatzgrundstücks (i. d. R. unbebaut) die Lösung offener Vermögensfragen zu erreichen, fand bei Herrn Stein wie bei Herrn Dr. Viehberg Interesse. (Ich ging unter anderem von "sauberen" volkseigenen Treuhandgrundstücken wie von stillzulegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aus., die für diesen Zweck zu erwerben seien.)

Eingeschlossen in diese Überlegung ist, daß der DDR-Eigentümer, der im "Guten Glauben" Wohngebäude o. ä. auf strittigem Grund und Boden erbaut hat, nunmehr diese Liegenschaft käuflich erwerben kann - zum realen Marktwert - und die Mittel für obigen Aufwand mit eingesetzt werden können. Sollte bereits ein Kauf stattgefunden haben, so könnte eine Nachbewertung gesetzlich vorgeschrieben und realisiert werden.

Eine solche Lösungsvariante wurde von der DDR-Delegation kurz vor dem 18. März 1990 von vornherein als ausgeschlossen bezeichnet, es wurde aus diesem Grunde nicht näher darüber nachgedacht, so daß schließlich die "Erbbaurechtstrategie" entwickelt wurde.

Von unserer Seite wurde mehrfach eindringlich darauf hingewiesen, daß wir nicht kompetent und berechtigt seien, zu diesen Fragen zu verhandeln, daß wir lediglich zur gegenseitigen Information diese Fragen diskutieren und letztlich auf politischer Ebene Entscheidungen getroffen werden mußten.

Im Interesse der Bürger unseres Landes wie der in absehbarer Zeit möglichen Realisierbarkeit von Ansprüchen vormals Enteigneter sollte die skizzierte Möglichkeit auf Durchführbarkeit geprüft werden.

Eine ganz wesentliche Forderung der bundesdeutschen Seite besteht darin, daß das Gesetz vom 7. März 1990 über den Immobilienerwerb auf keinen Fall angewandt werden darf, wenn die Eigentumsfrage auch nur im entferntesten unklar ist.

Nicht zu verkennen ist, daß mit diesem Gesetz gleichzeitig zum Nachteil des Staatshaushaltes Volksvermögen de facto verschenkt wird, wenn man Bodenpreise von 0,10 bis 2,00 Mark zugrunde legt. (Mietwohnungsbesitzer können z. B. ihre Wohnungen gegenwärtig auch nicht kaufen, so daß einseitig Vorteile bestimmter Bevölkerungsgruppen zugelassen werden.)